



Abteilung Strafrecht

Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht

Marianne Johanna Hilf / Meinrad Handstanger / Christoph Urtz
(Kurzfassung des Gutachtens)

Als der österreichische Gesetzgeber im Jahr 2006 das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) einführte, war er nicht bei den ersten in Europa. Neben den in der anglo-amerikanischen Rechtstradition stehenden Staaten, die einer corporate criminal liability schon immer positiv gegenüberstanden, hatte auch bereits die weit überwiegende Mehrheit der civil law Staaten Modelle einer Verantwortlichkeit von juristischen Personen, sonstigen Verbänden oder Unternehmen für Straftaten eingeführt, wobei sich eine Mehrzahl von Staaten für eine Umsetzung im gerichtlichen Strafrecht entschieden hatte.

Nachdem es im deutschsprachigen Raum einige Zeit still geworden war um die Thematik des Unternehmensstrafrechts, erfuhr die Diskussion eine (Wieder-)Belebung durch einen Vorstoß des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013, das einen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes präsentierte. Aktuell steht in Deutschland die Frage im Raum, ob ein solches oder vergleichbares neues Verbandsstrafrecht oder Verbandssanktionenrecht geschaffen oder die bestehenden Regelungen des OWiG (§§ 30, 130) weiterentwickelt werden sollen.

Die – im Hinblick auf das zugrundeliegende (Zurechnungs-)Modell – sowohl den internationalen Verpflichtungen entsprechende als auch vom VfGH im Dezember 2016 als verfassungsgemäß erachtete österreichische Regelung der *Verbandsverantwortlichkeitsvoraussetzungen in § 3 VbVG* ist in der Lage, die *wesentlichen* kriminalpolitischen Anforderungen an ein wirkungsvolles „Unternehmensstrafrecht“ zu erfüllen.

Soweit sie hinter einem darüber hinausgehenden kriminalpolitischen Desiderat nach einer *umfassenden* strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit zurückbleibt, ist dies überwiegend dem Umstand geschuldet, dass nur ein Zurechnungsmodell mit klaren Kriterien, wie es der VbVG-Gesetzgeber umgesetzt hat, sowohl dem *Bestimmtheitsgebot* gerecht zu werden vermag als auch die *Praxistauglichkeit* (dh nicht zuletzt mit Blick auf Beweisfragen) gewährleistet.

Im Detail lassen sich freilich auch innerhalb des VbVG-Modells Optimierungsmöglichkeiten feststellen. Das vorliegende Gutachten untersucht zunächst, inwiefern es Optimierungsbedarf mit Blick auf das VbVG selbst gibt, indem sowohl seine Grundzüge analysiert als auch ausgewählte spezifische Problemstellungen aufgegriffen werden. Die Erörterung fokussiert sich auf das materielle Verbandsverantwortlichkeitsrecht, somit auf die Voraussetzungen der Verbandsverantwortlichkeit ebenso wie auf das Verbandssanktionensystem mit Bezug auf die strafbaren Handlungen des Kern- und Nebenstrafrechts sowie auf den besonderen Bereich der Finanzvergehen. Basierend auf dieser Analyse

werden Problembereiche des VbVG selbst identifiziert und Vorschläge de lege ferenda gemacht, die auch den bedeutsamen Bereich des Finanzstrafrechts entsprechend einbeziehen.

Überlegungen werden überdies betreffend den bislang von einer echten Verbandsverantwortlichkeit noch unberührt gebliebenen Bereich der Verwaltungsstraftaten angestellt.

Im Verwaltungsstrafrecht sanktionierte Verhaltenspflichten sind in einer Reihe von Fällen auf das Verhalten juristischer Personen gerichtet. Schon aus dem Gesichtspunkt der Prävention erscheint es zweckmäßig, zur Verhinderung der dementsprechenden Verwaltungskriminalität für juristische Personen (und gleichzuhaltenden Entitäten) ein dem Verbandsverantwortlichkeitsregime des VbVG funktional äquivalentes Verwaltungsverbandsstrafrecht zu etablieren. Für Verbände würde damit wohl jedenfalls eine Motivation dahin mobilisiert werden, ein effektives Risikomanagement einzuführen, um die Gefahr verwaltungsstrafrechtlicher Erfolge aus dem Unternehmen heraus von vornherein zu minimieren. Das Erfordernis der Einführung einer echten verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wurde daher schon wiederholt artikuliert.

Für die Begründung einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit zeichnen sich grundsätzlich drei Wege ab.

Zum einen könnte eine Verbandsverantwortlichkeit jeweils in den Verwaltungsvorschriften dann normiert werden, wenn dies auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben jeweils erforderlich ist oder aus anderen Erwägungen sachgerecht erscheint. Beispiele dafür bestehen etwa in den Bestimmungen des § 370 GewO oder des § 99d BWG. Zum anderen könnte in das VStG selbst eine Bestimmung zur Begründung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden eingefügt werden, die sich entlang der unionsrechtlichen Vorgaben in verschiedenen Sachbereichen bewegt. Schließlich wurde bereits (darüber hinausgehend) eine weitgehend am VbVG orientierte Einführung der Verbandsverantwortlichkeit ins Verwaltungsstrafrecht vorgeschlagen. Diese Lösung hat für sich, dass ihr Konzept vom VfGH schon als verfassungskonform erachtet wurde. Aus dem Blickwinkel des Fairnessgebotes iSd Art 6 EMRK war für den VfGH dabei auch die ganz konkrete Ausgestaltung des VbVG maßgebend, was in die Richtung weist, dem Ensemble des VbVG auch für das Verwaltungsstrafrecht prinzipiell zu folgen. Bezüglich des allgemeinen Teils des Verwaltungsstrafrechtes samt dem Sanktionensystem wäre freilich eine nähere Einpassung in das System des VStG erforderlich. Außerdem sollte für Verbände ein verwaltungsstrafrechtliches Verbandsstrafregister eingeführt werden, um einen gleichmäßigen Rechtsvollzug zu gewährleisten. Bezüglich der Höhe der Strafrahmen kann den unionsrechtlichen Anforderungen auf dem Boden der jüngsten Rechtsprechung des VfGH auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes gefolgt werden. Eine Umstellung auf ein neues Verbandsstrafsystem im Verwaltungsstrafrecht verlangt ein Übergangsregime zur Anpassung der bestehenden Bestimmungen samt einem dazu ausreichenden Übergangszeitraum. Dabei wird ein Entfall der Bestimmungen in § 9 VStG zu prüfen sein, wobei ein Verwaltungsverbandsstrafrecht jedenfalls § 9 Abs 7 VStG entbehrlich machen wird.